

Satzung des Fördervereins für die Freiwillige Feuerwehr Erkerode / Lucklum

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Freiwillige Feuerwehr Erkerode / Lucklum“ und ist in das Vereinsregister eingetragen (36 VR 200529).
- (2) Er führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Erkerode.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Aufgabenstellung der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere des Nachwuchses, die Unterstützung örtlicher gemeinnütziger Einrichtungen zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde in sozialer, mildtätiger und karitativer Hinsicht, sowie im Bedarfs- und Notfalle auch tätige individuelle Hilfe für bedürftige Bürgerinnen und Bürger. Der Verein arbeitet dabei unterstützend mit kirchlichen, politischen und gemeinnützigen Einrichtungen zusammen.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff AO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seine Aufgabe insbesondere durch Veranstaltungen und Aktionen, durch tätige Hilfen allein oder in Zusammenarbeit mit örtlichen und bei Bedarf auch überörtlichen Einrichtungen. Besonderes Anliegen ist die Nachwuchsförderung.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - 1) natürliche Personen,
 - 2) juristische Personen, wie Einrichtungen, Unternehmen oder Verbände insbesondere als Fördermitglieder.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der Zusendung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung wirksam.
- (3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit der Löschung.
 - 2) durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 - 3) durch Streichung von der Mitgliederliste.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsrückstände nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - 4) durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Sitzung des Vorstandes zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung

einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1.1. eines Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass juristische Personen und Personenvereinigungen einen höheren Beitrag als natürliche Personen zu zahlen haben. Die Beiträge sollen diejenigen für aktive und passive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Erkerode/Lucklum nicht unterschreiten.
- (4) Bei unterjährigem Beitritt wird der Mitgliedsbeitrag für das Beitrittsjahr in voller Höhe mit der Aufnahmebestätigung fällig.
- (5) Näheres regelt eine Beitragsordnung nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 9 Organe und Gremien

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - 1) die Mitgliederversammlung
 - 2) der Vorstand
 - 3) die Kassenprüfer
 - 4) Ausschüsse
- (2) Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss bei Bedarf weitere Ausschüsse einrichten, sowie einen Geschäftsführer bestellen. Näheres regelt ggf. eine Geschäftsordnung nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- 2) Wahl der Kassenprüfer und eines Ersatzkassenprüfers
- 3) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- 4) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und dessen Entlastung
- 5) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- 6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- 7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung
- 8) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- 9) Planung und Entscheidung über Vorhaben und Initiativen
- 10) Bestätigung der Entscheidungen des Vorstandes in grundsätzlichen Fragen
- 11) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, bei Satzungsänderungen von 4 Wochen, in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Näheres regelt ggf. eine Geschäftsordnung nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung.
- (4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Versammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keine der genannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in schriftlicher Abstimmung.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 3/4 der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht Beschlussfähig, so ist vor Ablauf eines Monats seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat daher einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, solche über eine Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zu erstellen und kann ab dann beim Schriftführer angefordert werden. Es gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 8 Wochen nach der Versammlung durch ein an der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt worden ist. Dieser entscheidet in seiner der Widerspruchsfrist folgenden Sitzung über den Einspruch und informiert hierüber die Mitglieder auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung der Versammlung nicht öffentlich. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer bestehen aus dem 1. und 2. Kassenprüfer, sowie einem Stellvertreter bei Ausfall einer der beiden. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich im Auftrag der Mitgliederversammlung aus. Eine Entschädigung wird durch den Verein nicht gewährt.
- (2) Die Kassenprüfer und der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist frühestens zwei Jahre nach Ende der Amtsperiode möglich. Nicht wählbar sind die Mitglieder des Vorstands, die Mitglieder eines vom Vorstand eingesetzten Ausschusses sowie der Jugendwart. Die Amtsperioden des 1. und 2. Kassenprüfers laufen jeweils um ein Jahr versetzt.
- (3) Für den Fall, dass durch die Mitgliederversammlung keine Kassenprüfer bzw. kein Kassenprüfer bestimmt werden konnte, oder dass ein oder beide Kassenprüfer die Kassenprüfung nicht durchführen können oder wollen, ist der Vorstand berechtigt die Kassenprüfung an einen Dritten zu vergeben.

§ 15 Zuständigkeit der Kassenprüfer

- (1) Mindestens einmal für das Geschäftsjahr, spätestens jedoch vor einer nach § 11 einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung, hat eine Kassenprüfung stattzufinden.
- (2) Die Initiierung der Kassenprüfung hat durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Die Prüfung wird durch beide Kassenprüfer zusammen ausgeführt.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen. Prüfungsumfang und Prüftiefe erfolgen nach eigenem Ermessen der Kassenprüfer, sollen sich jedoch an den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung orientieren. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist durch die Kassenprüfer in einem Bericht zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist dem Vorstand rechtzeitig vor einer nach § 11 einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung zu übermitteln. Über die Ergebnisse der Prüfung haben die Kassenprüfer die Mitgliederversammlung in geeigneter Weise mündlich oder schriftlich zu

unterrichten. Sie haben bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters zu beantragen.

- (5) Näheres regelt ggf. eine Geschäftsordnung nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 16 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie kraft Amtes dem Ortsbrandmeister.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig, jedoch kann ein Vorstandsmitglied gleichzeitig Geschäftsführer sein.
- (3) Der Vorstand kann zum Zweck der rechtmäßigen Vereins- und Geschäftsführung Ordnungen (z.B. Geschäfts-, Wahl-, Datenschutz- oder Beitragsordnung etc.) aufstellen. Die Ordnungen konkretisieren die Anforderungen der Satzung und dürfen dem Inhalt der Satzung nicht entgegenwirken.

§ 17 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand – mit Ausnahme des Ortsbrandmeisters, der kraft Amtes im Vorstand ist – wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Amtsperioden des 1. und 2. Vorsitzenden laufen jeweils um ein Jahr versetzt.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Das Ersatzmitglied ist auf der nächst möglichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein automatisch.

§ 18 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist zuständig für die Erarbeitung von Grundsatzpositionen zu Fragen der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und zu den Vereinsaktivitäten zur Vorlage an die Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
- (2) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - 1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - 2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - 3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - 4) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

- 5) Erstellung eines Rechenschafts- und eines Kassenberichtes,
 - 6) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 7) Ernennung eines Geschäftsführers.
- (3) Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Behörden verfügt oder verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden ohne dass es der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Jedoch ist diese darüber zu informieren.

§ 19 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Vorstand erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Die Daten sind gegen den Zugriff Dritter entsprechend zu schützen.
- (2) Eine Weitergabe bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Funktionsträger des Vereins oder der Ortsfeuerwehr erfolgt nur in dem Umfang, wie dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erforderlich ist. Jeder Funktionsträger erhält hierbei nur auf die Daten Zugriff die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Eine Weitergabe bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht oder wenn das Mitglied seine schriftliche Einwilligung hierzu gegeben hat. Der Vorstand stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Dies kann der Fall sein:
 - 1) Wenn der Verein aufgrund rechtlicher Verpflichtung z.B. im Zuge strafrechtlicher Ermittlungen, aus einem Gesetz oder einem rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteil hierzu verpflichtet ist.
 - 2) Wenn der Verein Versicherungen abschließt oder beabsichtigt solche abzuschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können.
 - 3) Wenn der Verein Mitglied einer übergeordneten Organisation ist, wird oder werden soll.
 - 4) Wenn über den Verein bzw. dessen Aktionen oder einzelne Mitglieder des Vereins in Medien, die der Öffentlichkeit zugänglich sind (Presse, Internet, Homepage des Vereins, Rundfunk etc.) berichtet werden soll.
 - 5) Wenn ein Mitglied glaubhaft macht, dass es zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 13) personenbezogene Daten benötigt.
- (4) Eine über die Absätze (2) und (3) hinausgehende Weitergabe bzw. Übermittlung von personenbezogenen Daten oder gar deren Verkauf zum Zwecke der Werbung ist nicht zulässig.
- (5) Näheres regelt eine Datenschutzordnung nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 20 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, mündlich, fernmündlich oder in sonst geeigneter Weise einberufen werden. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. In jedem Fall ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzender oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder, d.h. es ist immer eine Mehrheit von drei Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten, das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (5) Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (6) Näheres regelt ggf. eine Geschäftsordnung nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 21 Anschaffungen für die Ortsfeuerwehr

- (1) Anschaffungen des Vereins (im Folgenden „Sache“ genannt) werden der Ortsfeuerwehr Erkerode/Lucklum zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt. Mit Übergang der Sache in den Besitz der Ortsfeuerwehr obliegt ihr der ordnungsgemäße Betrieb der Sache mit allen Rechten und Pflichten während der gesamten Nutzungsdauer. Die Unterhaltungskosten der Sache werden vom Förderverein getragen. Der Verein bleibt Eigentümer der Sache und kann im Zweifelsfall deren Rückgabe verlangen.
- (2) Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Sache an Dritte bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann die Entscheidung über eine kurzfristige Verleihung und Vermietung der Sache an Dritte an den Gerätewart der Feuerwehr übertragen. Der Gerätewart hat eine geeignete Dokumentation über die durch den Verein angeschaffte Sache bzw. deren Verleihung/Vermietung zu führen, die dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen ist.
- (3) Dem Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung ein Verfügungsrahmen für außerplanmäßige Anschaffungen je Kauf und in Summe für das jeweilige Geschäftsjahr

eingeräumt. Die Höhe des Verfügungsrahmens je Kauf und in Summe p.a. wird im Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr ausgewiesen.

- (4) Außerplanmäßige Ausgaben, die über den Verfügungsrahmen je Kauf oder in Summe für das jeweilige Geschäftsjahr hinausgehen, sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (5) Näheres regelt ggf. eine Geschäftsordnung nach § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaig bestehender Verbindlichkeiten an die Gemeinde Erkerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen, gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Zwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (3) Vor Durchführung der Absätze (1) und (2) ist das zuständige Finanzamt zu hören.
- (4) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Liquidator bestimmen.

§ 23 Gerichtsstand

- (1) Für den ordentlichen Rechtsweg ist der Gerichtsstand das Amtsgericht Wolfenbüttel.

§ 24 In Kraft treten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.02.2017 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung, sowie alle der neuen Satzung entgegenstehenden Beschlüsse treten mit diesem Termin außer Kraft.

Erkerode, den 21.11.2017

Der geschäftsführende Vorstand:

				
(1. Vorsitzender)	(2. Vorsitzender)	(Kassenwart)	(Ortsbrandmeister)	(Schriftführer)